

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 4-5

Artikel: Mitteilung
Autor: Bösinger, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu machen. Ausdrücklich ist ihr Tätigkeitsgebiet darauf beschränkt, Verletzte und Gasvergiftete so weit vorzubehandeln, dass nachträgliche ärztliche Hilfe nicht zu spät kommt und keine Verschlimmerung eintritt. Man soll sie daher nicht durch unbekümmertes Verhalten nervös machen. Sie tun ihr Bestes!

Erforderlichenfalls muss aber jeder Volksgenosse, besonders jede Frau, in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten, weil vielleicht nicht immer eine ausgebildete Laienhelferin zur Stelle ist oder ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig herbeigeschafft werden kann. Für diesen Fall wollen wir nachstehend die wichtigsten Regeln für die Erste Hilfe zusammenstellen. Wer sich nach ihnen richtet, kann niemals etwas falsch machen.

Erste Forderung: Ruhe und Besonnenheit!

In allen schweren Fällen ist nach Möglichkeit sofortiger schonender Abtransport zur Luftschutz-Rettungsstelle geboten. Offene Wunden dürfen nicht ausgewaschen oder mit den Fingern berührt werden. Sie sind lediglich sauber zu verbinden, Watte ist hierzu nicht zu verwenden. Bei inneren Verletzungen ist das Opfer flach zu lagern. Bei Bauchverletzungen müssen die Beine an den Körper herangezogen werden, bei Brustverletzungen ist der Oberkörper hoch zu lagern. Bei allen inneren Verletzungen darf nichts zu essen und zu trinken gegeben werden.

Ist der Schädel verletzt, so muss er hochgelagert werden.

Bei Schlagaderblutungen ist die Schlagader zwischen Wunde und Herz abzudrücken. Dann wird sie abgebunden oder ein Druckverband angelegt. Nach einer Stunde spätestens muss der Druckverband kurze Zeit gelockert werden. Deshalb ist es ratsam, dem Ver-

letzten einen Zettel umzuhängen, auf dem die Uhrzeit des Abbindens angegeben ist.

Bei Brandwunden wird eine Brandbinde angelegt, darüber kommt ein Schutzverband.

Ist jemand bewusstlos, so werden Kopf oder Oberkörper tief gelagert, sofern das Gesicht bleich ist. Ist das Gesicht dagegen gerötet, so werden Kopf oder Oberkörper hoch gelagert. Nichts zu trinken geben!

Bei Verrenkungen darf das Glied nicht bewegt werden. Auch soll man nicht versuchen, es wieder einzurichten, es wird lediglich hoch gelagert.

Bei Knochenbrüchen werden zuerst etwaige Wunden versorgt. Bei Arm- und Schlüsselbeinbrüchen leistet das Dreiecktuch wertvolle Hilfe. Sind Wirbelsäule, Becken oder ein Bein gebrochen, so erfolgt lediglich bequeme Lagerung des Verletzten.

Alle Kampfstoffgeschädigten sind stets wie Schwerkranke zu behandeln. Keine Bewegungen ausführen lassen. Frische, kampfstofffreie Luft ist immer gut! Balldiger Abtransport ist anzustreben.

Nach Einatmen von Kampfstoffen ist vollkommene Ruhe geboten. Der Vergiftete ist warm zuzudecken.

Wer mit flüssigen Kampfstoffen in Berührung gekommen ist, muss die vergifteten Kleidungsstücke schnellstens ablegen. Diese werden in einem verschlossenen Behälter oder weitab im Freien aufbewahrt. Die begifteten Hautstellen sind mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen.

Es wäre unklug, von Nichtausgebildeten mehr zu verlangen, als in den vorstehenden Grundregeln angegeben ist. Lediglich Arzt, Krankenschwester oder Laienhelferinnen vermögen eine weitergehende Hilfe zu leisten. Sie verfügen auch über die dazu notwendigen Hilfsmittel.

Ausland-Rundschau

Italien.

Die italienische Fachzeitschrift «Il Contro-Aereo» weist darauf hin, dass der Besitz einer Gasmaske für alle Teile der Bevölkerung obligatorisch erklärt werden sollte. Die zuständigen Behörden haben die Maskenpreise festgesetzt auf: Lit. 63.50 für die Masken Mod. T 35 (Dauer des Filters 8 Stunden und mehr); Lit. 35 für Masken Mod. PC 35 (Dauer des Filters 4—5 Stunden); Lit. 24.75 für jeden Filter, anwendbar für jeden Maskentyp; Lit. 35.30 für einen polivalenten Filter.

Deutschland.

Eine Anordnung der Reichsstelle Chemie bestimmt, dass radioaktive Leuchtfarben für den Inlandvertrieb nur noch für die Herstellung von Herrenarmbanduhren mit Edelstahlgehäuse oder in einfacheren Ausführungen sowie für Kompass und Messinstrumente, für technische, wissenschaftliche und militärische Zwecke verwendet werden dürfen.

Belgien.

Das belgische Militärbudget für das Jahr 1940 bezieht sich auf insgesamt 1330 Millionen belgische Franken. Davon entfallen auf die Flugwaffe rund 100 Millionen, auf die Flab 50 Millionen und auf den passiven Luftschutz 7 Millionen. — Eine belgische Militärmmission, unter der Führung von Oberst Foidart, befindet sich zurzeit in den U. S. A. zum Ankauf von Flugzeugen und Flabmaterial.

Schweden.

Auf Grund einer Verordnung des Oberstatthalters ist jeder Hausbesitzer in Stockholm, soweit es sich um Häuser mit mindestens 12 Personen in drei Wohnungen handelt, verpflichtet, einen Luftschutzraum zu errichten. Zur Erleichterung der hierfür notwendigen Arbeiten hat das Luftschutzbureau eine Anzahl von Bauentwürfen angefertigt, die zur Verfügung der Hausbesitzer gestellt werden.

Mitteilung

Aus militärischen Gründen, sowie wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme des Redakteurs und der zahlreichen Mitarbeiter ist der Verlag gezwungen, je nach den Verhältnissen zwei Nummern der Zeitschrift „Protar“ vorübergehend zu einer Ausgabe zusammenzulegen.

VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN.

Redaktion der „Protar“: **W. Bösiger, Artillerie-Hauptmann**